






Verordnung über die Laufbahnen, die Dienstgrade und die Ausbildung






für Freiwillige Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren in





Mecklenburg-Vorpommern

(Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung - FwLaufbDgrAusbVO M-V)

Vom 27. Dezember 2002

Dienstgrad	Dgr	Funktion	Mindestausbildung
 Feuerwehrmannanwärter	FMA	-	- Eintritt in die Feuerwehr
 Feuerwehrmann	FM	- Grundausbildung, Truppmann	- Grundausbildung, Truppmann
 Oberfeuerwehrmann	OFM	- Truppführer	- Grundausbildung und mind. 1 Fachlehrgang
 Hauptfeuerwehrmann	HFM	- Truppführer, sonstige Spezialfunktionen - Gerätewart einer FW mit Grundausrüstung - stellv. Gruppenführer einer FW mit Grundausrüstung - stellv. Jugendfeuerwehrwart	- Truppführer - Maschinist und Gerätewart - Gruppenführer (G) - Truppf., Jugendfeuerwehrwart mit Jugendleiter - Card
 Löschmeister	LM	- Gruppenführer einer FW mit Grundausrüstung - Gerätewart einer Stütz- / Schwere FW - stellv. Gruppenführer einer Stütz- / Schwere FW - Jugendfeuerwehrwart - stellv. Amts- u. Stadtjugendfeuerwehrwart	- Gruppenführer (G) - Maschinist und Gerätewart - Gruppenführer (S) - Truppf. Jugendfeuerwehrwart mit Jugendleiter - Card - Grf. (G), Jugendfeuerwehrwart und Jugendleiter - Card

<p>Oberlöschmeister</p> 	<p>OLM</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gruppenführer einer Stütz- - oder Schwerp. FW - stellv. Zugführer von Stütz- - oder Schwerp. FW - Amts- und Stadtjugendfeuerwehrwarte - stellv. Kreisjugendfeuerwehrwarte 	<ul style="list-style-type: none"> - Gruppenführer (S) - Gruppenführer (S) und Zugführer - Grf. (G) Jugendfeuerwehrwart und Jugendleiter - Card
<p>Hauptlöschmeister</p> 	<p>HLM</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zugführer in Stütz- oder Schwerp. FW - Kreisausbilder Truppm. / Truppf. - Kreisausbilder andere Fachrichtung - Kreisjugendfeuerwehrwarte - stellv. Gemeinde- o. Ortswehrführer einer FW mit Grundausrüstung 	<ul style="list-style-type: none"> - Gruppenführer (S) und Zugführer - Grf. (S) u. Kreisausbilder dafür - Grf. (S) u. Fachlehrgang u. Kreisausbilder - Grf. (G) Jugendfeuerwehrwart und Jugendleiter - Card - Gruppenführer (S) und Leiter einer Feuerwehr
<p>Brandmeister</p> 	<p>BM</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde oder Ortswehrführer einer FW mit Grundausrüstung - stellv. Gemeinde- oder Ortswehrführer einer Stützpunktfeuerwehr - stellv. Gemeindeführer einer Gemeindefeuerwehr mit Ortswehren, die Grundausrüstungsfeuerwehren sind 	<ul style="list-style-type: none"> - Grf. (S) u. Leiter einer Feuerwehr - Grf. (S) u. Zugführer u. Leiter einer Feuerwehr - Gruppenführer (S) und Zugführer und Leiter einer Feuerwehr
<p>Oberbrandmeister</p> 	<p>OBM</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde- o. Ortswehrführer einer Stützpunktfeuerwehr - Gemeindeführer einer Gemeindefeuerwehr mit Grundausrüstung - Ortswehren - stellv. Gemeindeführer einer Gemeindefeuerwehr mit Stütz- oder Schwerpunkt - Ortswehren - stellv. Gemeinde- oder Ortswehrführer einer Schwerpunktfeuerwehr 	<ul style="list-style-type: none"> - Gruppenführer (S) und Zugführer u. Leiter einer Feuerwehr - Gruppenführer (S) und Zugführer u. Leiter einer Feuerwehr - Gruppenführer (S), u. Zugführer. u. Leiter einer FW und Führer von Verbänden
<p>Hauptbrandmeister</p> 	<p>HBM</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeführer einer Gemeindefeuerwehr mit Stütz- oder Schwerpunkt - Ortswehren - Gemeinde- oder Ortswehrführer einer Schwerpunktfeuerwehr - stellv. Amtswehrführer 	<p>- <u>Folgendes gilt für alle Funktionen:</u> Gruppenführer (S) und Zugführer und Führer von Verbänden und Leiter einer Feuerwehr</p>

<p>1. Amtsbrandmeister/-in 2. Stadtbrandmeister/-in</p> 	<p>stellv. SBM/ KBM</p>	<p>- Amtswehrführer - stellv. Stadtwehrführer</p>	<p>- <u>Folgendes gilt für alle Funktionen:</u> Gruppenführer (S) und Zugführer und Führer von Verbänden und Leiter einer Feuerwehr</p>
<p>1. Stadtbrandmeister/-in 2. Kreisbrandmeister/-in</p> 	<p>SBM/ KBM</p>	<p>- Amtswehrführer - stellv. Stadtwehrführer</p>	<p>- <u>Folgendes gilt für alle Funktionen:</u> Gruppenführer (S) und Zugführer und Führer von Verbänden und Leiter einer Feuerwehr</p>
<p>1. Kreisbrandmeister/-in in Stellvertretender Landesbrandmeister</p> 	<p>KBM</p>	<p>- Kreiswehrführer - gemäß Satzung des LFV e.V.</p>	<p>- <u>Folgendes gilt für alle Funktionen:</u> Gruppenführer (S) und Zugführer und Führer von Verbänden und Leiter einer Feuerwehr</p>
<p>Landesbrandmeister</p> 	<p>LBM</p>	<p>- Landesbrandmeister - gemäß Satzung des LFV e.V.</p>	<p>- <u>Folgendes gilt für alle Funktionen:</u> Gruppenführer (S) und Zugführer und Führer von Verbänden und Leiter einer Feuerwehr</p>

Ärmelabzeichen



mehrere Lehrgänge



Truppführer



Truppführer



Gruppenführer



Zugführer



Führer von Verbände



Maschinist



Sanitäter



Sprechfunker



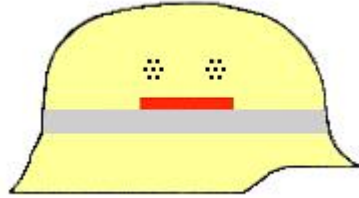
ABC - Dienst



Atemschutz

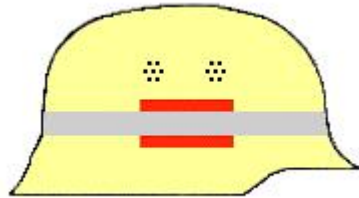
Helmzeichen

**1 Streifen auf beiden
Helmseiten**



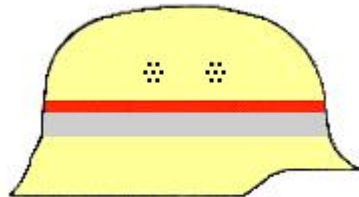
Gruppenführer

2 Streifen auf beiden Seiten

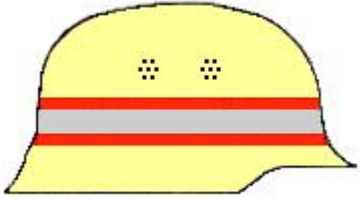


Zugführer, Ortswehrführer

1 Ring



Wehrführer, Verbandsführer

2 Ringe		Kreis- bzw. Stadtwehrführer
----------------	--	------------------------------------

Aufgrund des § 32 Abs. 1 Buchstabe b des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254) verordnet das Innenministerium:

Abschnitt 1

Laufbahnen

§ 1

Feuerwehreinheiten

Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bilden die Einsatz- und Reserveabteilung, die sich entsprechend der Mannschaftsstärke und des Geräts in Trupp, Staffel, Gruppe und Zug gliedern. Für nicht aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren können weitere Abteilungen (zum Beispiel: Ehren-, Jugend- und Musikabteilung) gebildet werden.

§ 2

Funktionen

(1) Die Funktionen in den Feuerwehreinheiten werden unterteilt nach

- a) Truppmann,
- b) Truppführer,
- c) Gruppenführer,
- d) Zugführer,
- e) Ortswehrführer und deren Stellvertreter,
- f) Gemeindewehrführer und deren Stellvertreter,
- g) Amtswehrführer und deren Stellvertreter,
- h) Kreiswehrführer und deren Stellvertreter,
- i) Stadtwehrführer und deren Stellvertreter,

- j) Jugendfeuerwehrwarte,
- k) Amtsjugendfeuerwehrwarte,
- l) Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte.

Für Funktionsträger nach Buchstabe c und d sowie j bis l können Stellvertreter vorgesehen werden.

- (2) Die Funktionsträger, mit Ausnahme der in Buchstabe a und b genannten, werden durch die jeweilige Mitgliederversammlung der Feuerwehr gewählt. Die in Buchstabe c und d genannten Funktionsträger können nach Vorgaben der jeweiligen Satzung durch die Mitgliederversammlung gewählt oder durch den Vorstand bestellt werden. Jugendfeuerwehrwarte werden durch die jeweilige Jugendfeuerwehrversammlung gewählt und durch die entsprechenden Mitgliederversammlungen bestätigt.
- (3) Für Freiwillige Feuerwehren mit mehr als 20 aktiven Mitgliedern ist durch den Träger des Brandschutzes nach § 22 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VII ein Sicherheitsbeauftragter zu bestellen. Für Feuerwehren mit weniger als 20 aktiven Mitgliedern können Sicherheitsbeauftragte bestellt werden. Vor der Bestellung soll die Mitgliederversammlung der Feuerwehr gehört werden.
- (4) Die Vorstände der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände können Fachwarte, zum Beispiel für die Bereiche Technik, Ausbildung, Sicherheit, Feuerwehrhistorik, Presse, Kultur und Musik sowie Kreisausbilder für alle Fachrichtungen bestellen.

§ 3

Anforderungen an Funktionsträger

- (1) Die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Funktionsträger müssen die für die betreffende Funktion vorgeschriebene Mindestausbildung nach Anlage 1 erfolgreich abgeschlossen haben. Ist die Ausbildung noch nicht vollständig erbracht worden, sind die fehlenden Ausbildungsgänge innerhalb von zwei Jahren nachzuholen. Gewählte oder bestellte Funktionsträger haben sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge zu verpflichten.
- (2) In Funktionen nach Buchstaben f bis l dürfen nur Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren gewählt werden, die mindestens die Ausbildung der vorhergehenden Funktion erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 4

Verleihung von Dienstgraden und Ernennungen

- (1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren werden nach erfolgreich abgeschlossener Mindestausbildung die in der Anlage 1 genannten Dienstgrade verliehen.
- (2) Gewählten und bestellten Führungskräften (Gruppen- und Zugführer, Gemeinde-, Orts-, Amts-, Stadtwehrführer und Kreiswehrführer) und deren Stellvertretern werden nach erfolgreich abgeschlossener Mindestausbildung für ihre Funktionen die in Anlage 1 aufgeführten Dienstgrade zugeordnet. Stellvertreter erhalten den jeweils darunter liegenden Dienstgrad.
- (3) Nach erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsgängen können auf dem linken Ärmel der Dienstjacke ca. 10 cm oberhalb vom unteren Ärmelrand die in Anlage 2 aufgeführten Lehrgangsabzeichen getragen werden. LK-GÜ Jahresstreifen 10 cm und das Lehrgangsabzeichen 2,5 cm darüber.
- (4) Die Verleihung der Dienstgrade erfolgt an Feuerwehrenbeamte in kreisangehörigen Gemeinden durch den Bürgermeister, in Ämtern durch den Amtsvorsteher, in Landkreisen durch den Landrat und in kreisfreien Städten durch den Oberbürgermeister.
- (5) Die Verleihung der Dienstgrade an Feuerwehrangehörige, die nicht zu Ehrenbeamten zu ernennen sind, erfolgt in kreisangehörigen Gemeinden und Städten durch den Bürgermeister, in kreisfreien Städten durch den Oberbürgermeister. Die Befugnis kann in kreisangehörigen Gemeinden auf die Gemeindewehrführer, in kreisfreien Städten auf den Leiter der Berufsfeuerwehr übertragen werden.
- (6) Eine vollzogene Verleihung eines Dienstgrades ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (7) Nach Ablauf einer aktiven Dienstzeit von mindestens 20 Jahren kann Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren bis zum Dienstgrad Löschmeister, auch ohne die Voraussetzungen einer Mindestausbildung, der nächsthöhere Dienstgrad verliehen werden.
- (8) Funktionsinhaber haben nach Ablauf der Wahl- oder Bestellungszeit den für die Funktion übertragenen Dienstgrad abzulegen und tragen den vor der Wahl aufgrund ihrer Ausbildung in ihrer Feuerwehr erlangten Dienstgrad. § 6 bleibt unberührt.

§ 5

Reserve- und Ehrenabteilung

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren können bei unmittelbarem Übertritt in die Reserve- oder Ehrenabteilung den bis dahin erworbenen Dienstgrad beibehalten. Funktionsabzeichen sind abzulegen. Bei Übertritt in die Ehrenabteilung kann Feuerwehrmitgliedern vom Dienstgrad Feuerwehrmann bis zum Dienstgrad Hauptlöschmeister der jeweils nächsthöhere Dienstgrad verliehen werden.

§ 6

Werkfeuerwehren

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Werkfeuerwehren entsprechend. Dienstgrade werden durch die Betriebsleitung verliehen. Für die Verleihung der Dienstgrade an Wehrführer und deren Stellvertreter ist die Bestätigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 7

Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

(1) Dem Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. kann durch den Innenminister der Titel „Landesbrandmeister“ zuerkannt werden. Für die Dauer seiner Wahlzeit kann das Dienstgradabzeichen nach Nummer 14 der Anlage 1 getragen werden. Stellvertreter können für die Dauer ihrer Wahlzeit das Dienstgradabzeichen nach Nummer 13 der Anlage 1 tragen. Auf der Dienstjacke können Kennzeichnungen z.B. „Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes M-V e.V.“ getragen werden.

(2) Für die Dauer seiner Wahlzeit kann der Landesjugendfeuerwehrwart bei Nachweis der Mindestausbildung zum Jugendfeuerwehrwart und einer mindestens sechsjährigen Tätigkeit in dieser Funktion das Dienstgradabzeichen nach Nummer 9 der Anlage 1 tragen. Stellvertreter können bei Nachweis der Mindestausbildung zum Jugendfeuerwehrwart und einer mindestens sechsjährigen Tätigkeit in dieser Funktion für die Dauer ihrer Wahlzeit das Dienstgradabzeichen nach Nummer 8 der Anlage 1 tragen.

§ 8

Übergangsbestimmungen

Die nach der Verwaltungsvorschrift über die Laufbahnen und die Ausbildung für die Freiwilligen Feuerwehren und die Werkfeuerwehren im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 1. April 1996 (AmtsBl. M-V S. 379) verliehenen Dienstgrade der gewählten Funktionsträger behalten für die Dauer der Funktionsausübung ihre Gültigkeit.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 9

Gliederung der Ausbildung

Die allgemeine fachliche Ausbildung, deren Lehrinhalte und die jeweiligen Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren mit Ausnahme der Lehrgänge „Gruppenführer (G) und Gruppenführer (S)“ sind in den Feuerwehrdienstvorschriften 2/1 und 2/2 gesondert geregelt.

Die Ausbildung wird auf Gemeinde- und Amtsebene, in Feuerwehrtechnischen Zentralen, an einer Landesfeuerweherschule oder an anderen geeigneten Feuerwehrausbildungseinrichtungen wie folgt durchgeführt:

1. Ausbildung auf Gemeinde- und Amtsebene oder in Feuerwehrtechnischen Zentralen sowie in anderen geeigneten Feuerwehrausbildungseinrichtungen

Truppmannausbildung

- a) Feuerwehr-Grundausbildung
- b) Zweijährige Tätigkeit im Einsatz und Ausbildungsdienst (einzelne Ausbildungsteile können auf Gemeinde- oder Amtsebene durchgeführt werden.)

2. Ausbildung in Feuerwehrtechnischen Zentralen oder in anderen geeigneten Feuerwehrausbildungseinrichtungen

- a) Truppführer-Ausbildung
- b) Atemschutzgeräteträger (FwDV 7)
- c) Träger von Chemikalien-Schutzanzügen (CSA)
- d) Maschinisten / Drehleitermaschinisten
- e) Sprechfunker (PDV/DV 810.3)

3. Ausbildung an einer Landesfeuerweherschule

- a) Gruppenführer-Grundausbildung (G) 35 Stunden
- b) Gruppenführer-Sonderausbildung (S) 70 Stunden
- c) Zugführer
- d) Leiter einer Feuerwehr
- e) Führer von Verbänden
- f) Kreisausbilder aller Fachrichtungen
- g) Gerätewarte
- h) Atemschutzgerätewarte
- i) Sicherheitsbeauftragte
- j) Jugendfeuerwehrwarte
- k) Technische Hilfeleistung
- l) Sonstige Lehrgänge

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landkreise - Sachbereiche Brandschutz
Kreisfreie Städte - Berufsfeuerwehren
Vorsitzende der Kreis- und Stadtfeuerwehr-
verbände in Mecklenburg-Vorpommern

bearbeitet von: Herr Barkmann
Telefon: 588-2624
Telefax: 588-2065 oder 588-482-2624
E-Mail: Jan.Barkmann@im.mv-regierung.de
Az: II 620 - 266.02.01

Schwerin, den 5. März 2003

nachrichtlich: Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz M-V
Landesfeuerwehrverband M-V e.V.
Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz

Information 2 / 2003 zum Brand- und Katastrophenschutz

Anlagen: - 1 -

I. Hinweise und Klarstellungen zur Verordnung über die Laufbahnen, die Dienstgrade und die Ausbildung für Freiwillige Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung - FwLaufbDgrAusbVO M-V) vom 27. Dezember 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 74)

Seit In-Kraft-Treten der FwLaufbDgrAusbVO M-V vom 27.12.2002 gibt es zu einigen Regelungen immer wieder Fragen, insbesondere zu

- § 3 - Anforderungen an Funktionsträger -,
- § 4 - Verleihung von Dienstgraden und Ernennungen -,
- § 8 - Übergangsbestimmungen - und
- § 9 - Gliederung der Ausbildung -.

Folgende Hinweise dienen der Klarstellung und einheitlichen Handhabung dieser Vorschriften.

a) § 3 Abs. 2:

Dieser Vorschrift entspricht die Vorgabe der Nr. 1.8 Satz 3 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2/1 und war bereits nach der „Verwaltungsvorschrift über die Laufbahnen und die Ausbildung für die Freiwilligen Feuerwehren und die Werkfeuerwehren im Land Mecklenburg-Vorpommern“ vom 1. April 1996 (AmtsBl. M-V S. 379) einzuhalten.

Danach müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren folgende Ausbildungen abgeschlossen haben, wenn sie in folgende Funktionen gewählt werden:

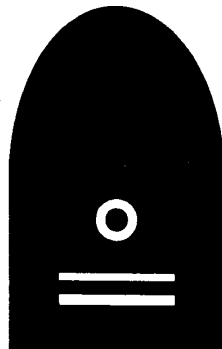
Funktion	erfolgreich abgeschlossene Ausbildung
Jugendfeuerwehrwarte	Truppmann
Gruppenführer; Amts-, Stadt- und Kreisjugendfeuerwehrwarte; Gemeinde- oder Ortswehrführer einer Feuerweh mit Grundausrüstung; Kreisausbilder aller Fachrichtungen.	Truppführer
Zugführer	Gruppenführer S

Funktion	erfolgreich abgeschlossene Ausbildung
Gemeinde- oder Ortswehrführer einer Stützpunktfeuerwehr; Gemeindewehrführer einer Gemeindefeuerwehr mit Ortsfeuerwehren, die als Feuerwehren mit Grundausstattung eingeordnet sind; Gemeindewehrführer einer Gemeindefeuerwehr mit Ortsfeuerwehren, von denen mindestens eine als Schwerpunkt- oder Stützpunktfeuerwehr eingestuft ist; Gemeinde- oder Ortswehrführer einer Schwerpunktfeuerwehr.	Zugführer
Amtswehrführer; Stadtwehrführer; Kreiswehrführer	Zugführer

b) § 4 Abs. 3

Sollen zusätzlich zu den Dienstaltersärmelabzeichen nach Nr. 2 der Anlage 5 der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 3.8.1994 (AmtsBl. M-V S. 887) Lehrgangsabzeichen getragen werden, sind diese ca. 1 cm mittig über den Dienstaltersärmelabzeichen aufzubringen (siehe Beispiel). Der Abstand zum unteren Ärmelrand ist dann auf 10 cm zu reduzieren.

Beispiel:



c) § 4 Abs. 6

Sind Feuerwehrangehörigen Dienstgrade verliehen worden, ohne dass die nach der Anlage 1 der Verordnung vorgegebenen Mindestausbildungsgänge erfolgreich abgeschlossen worden, sind diese Dienstgrade abzuerkennen und die vor der „Beförderung“ erreichten Dienstgrade zu tragen.

Beispiel:

Ein „Hauptfeuerwehrmann“ in einer Feuerwehr mit Grundausstattung, der die erforderliche Gruppenführerausbildung noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat, wird zum Gruppenführer gewählt oder bestellt und sofort zum „Löschmeister“ befördert.

Diese Beförderung ist bis zur erfolgreichen Ableistung des Gruppenführerlehrgangs G zurückzunehmen. Der Feuerwehrangehörige hat bis dahin den Dienstgrad „Hauptfeuerwehrmann“ zu tragen.

d) § 8

1. Diese Vorschrift ist als „Schutzklausel“ für Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren zu verstehen, denen nach der „Verwaltungsvorschrift über die Laufbahnen und die Ausbildung für die Freiwilligen Feuerwehren und die Werkfeuerwehren im Land Mecklenburg-Vorpommern“ vom 1. April 1996 (AmtsBl. M-V S. 379) Dienstgrade verliehen worden sind, die höher als die in der Anlage 1 der FwLaufbDgrAusbVO

M-V vorgegebenen sind, so dass „Degradierungen“ ausgeschlossen werden. § 4 Abs. 6 bleibt jedoch unberührt.

Beispiel:

Einem Wehrführer mit der erforderlichen Mindestausbildung wurde nach der „Verwaltungsvorschrift über die Laufbahnen und die Ausbildung für die Freiwilligen Feuerwehren und die Werkfeuerwehren im Land Mecklenburg-Vorpommern“ vom 1. April 1996 (AmtsBl. M-V S. 379) der Dienstgrad „Oberbrandmeister“ verliehen. Nach der FwLaufbDgrAusbVO M-V ist für diesen Wehrführer der nächstniedrigere Dienstgrad „Brandmeister“ vorgesehen. Aufgrund der Vorschrift des § 8 der FwLaufbDgrAusbVO M-V erfolgt für die Dauer der Funktionsausübung (auch nach Wiederwahlen) in diesem Fall keine Dienstgradänderung.

2. „Beförderungen“ von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren und Werkfeuerwehren, denen nach der FwLaufbDgrAusbVO M-V vom 27.12.2002 höhere Dienstgrade verliehen werden können, sind möglich, wenn die erforderliche Mindestausbildung nach Anlage 1 der Verordnung erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Beispiel:

Ein Amtswehrführer, der die erforderliche Mindestausbildung (Gruppenführer (S), oder Gruppenführerausbildung alter Art, Zugführer, Führer von Verbänden und Leiter einer Feuerwehr) erfolgreich abgeschlossen hat, kann mit In-Kraft-Treten der FwLaufbDgrAusbVO M-V den Dienstgrad „Amtsbrandmeister“ tragen ohne dass es einer Beförderung bedarf. Fehlen eine oder mehrere Ausbildungsgänge darf der Dienstgrad erst nach deren erfolgreicher Ableistung getragen werden.

Das gilt so nicht, wenn für die Verleihung der neuen Dienstgradabzeichen durch die Gebietskörperschaft gesonderte Veranstaltungen vorgesehen sind.

e) § 9 Nr. 2 und 3

1. Mit der FwLaufbDgrAusbVO M-V vom 27.12.2002 wurde die Gesamtausbildung „Technische Hilfeleistung“ von der Kreisebene an die Landesfeuerweherschule verlagert. Danach ist auch der Ausbildungsgang „Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall“ an der Landesfeuerweherschule durchzuführen. Im Anhörungsverfahren wurde diese Verlagerung nicht beanstandet.

Nach dem In-Kraft-Treten der Verordnung wurde bekannt, dass einige Landkreise in der Vergangenheit große Anstrengungen unternommen haben, diese Ausbildung feuerwehrnah in den Feuerwehrtechnischen Zentralen durchzuführen.

Darüber hinaus wurden für diese Maßnahmen Kreisausbilder ausgebildet und bestellt. Durch diese Landkreise wurde daher der Wunsch geäußert, diese Ausbildung weiterhin auf Kreisebene durchführen zu dürfen.

Dieser, aus o.g. Gründen verständliche Wunsch, setzt jedoch eine Änderung der neuen FwLaufbDgrAusbVO M-V voraus.

Bis zur Erarbeitung einer Änderungsverordnung bestehen in Abstimmung mit der Landesfeuerweherschule für Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken, wenn die Landkreise die Ausbildung „Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall“ wie bisher durchführen.

2. Zu dem neu in den § 9 Nr. 3 aufgenommenen Lehrgang „Träger von Chemikalienschutzanzügen (CSA)“ werden nach Auskunft der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz derzeit Ausbildungsdetails für Kreisausbilder erarbeitet, so dass in absehbarer Zeit diesbezügliche Lehrgänge angeboten werden können.

f) Anlage 1

Haben sich die den Dienstgraden zugeordneten Dienstgradabzeichen geändert oder sind neue aufgenommen worden, können diese, ohne dass es einer gesonderten Verleihung bedarf, mit In-Kraft-Treten der FwLaufbDgrAusbVO M-V getragen werden.

Das gilt nicht, wenn die jeweilige Gebietskörperschaft zur Übergabe der neuen Dienstgradabzeichen gesonderte Veranstaltungen vorgegeben hat.

Um Beachtung und Weiterleitung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich wird gebeten.

II. Feuerschutz

Unterrichtung über zugelassene Feuerlöschmittel und -geräte

In der Anlage übersende ich eine Liste der nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen durch die Amtliche Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte, Münster, für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb Deutschlands neu zugelassenen Feuerlöschmittel und -geräte.

Um Beachtung und Weiterleitung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich wird gebeten.

III. Neuerscheinungen des Normenausschusses Feuerwehrwesen (FNFW)

Der FNFW hat im Januar und Februar 2003 folgende Normen veröffentlicht:

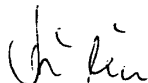
DIN	Thema	Preis in €
DIN 14924	Feuerwehrbeil mit Schutztasche (Ausgabe Januar 2003)	23,50
Beiblatt 3 zu DIN 14406-4	Tragbare Feuerlöscher - Instandhaltung - Teil 4: Informationen zur Kontrollmöglichkeit des Füllungsalters	16,60

Diese Neuerscheinungen sind zu beziehen beim

Beuth Verlag GmbH
10772 Berlin
Tel.: 030/2601-2060
Fax: 030/2601-1260
E-Mail: postmaster@beuth.de

Um Beachtung und Weiterleitung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich wird gebeten.

Im Auftrag



Wolfgang Dähn